

**BVBC**

Bundesgeschäftsstelle  
Am Propsthof 15-17  
53121 Bonn  
Telefon 0228 / 9 63 93-0  
Telefax 0228 / 9 63 93-14  
E-Mail: kontakt@bvbc.de  
www.bvbc.de

**Pressekontakt**

conovo media GmbH  
Ägidiusstr. 43-45  
50937 Köln  
Telefon 0221 / 35 68 60-0  
Telefax 0221 / 35 68 60-55  
E-Mail: redaktion@conovo.de  
www.conovo.de

## Presseinformation

Bonn, 12. Mai 2015

### Angestellte mit Rabatten motivieren

**Die aktuelle Rechtsprechung konkretisiert die Möglichkeiten für Mitarbeiterrabatte. Unter bestimmten Voraussetzungen bleiben Rabatte von Geschäftspartnern steuer- und sozialabgabenfrei. Was in der Praxis zu beachten ist.**

Preisvorteile für ausgewählte Zielgruppen sind in vielen Bereichen üblich. Doch wenn Mitarbeiter auf Rabatt-Jagd gehen, schauen die Finanzbehörden sehr genau hin. Bei Angestelltenrabatten ist grundsätzlich Vorsicht geboten, warnt der Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller e.V. (BVBC). Werden die steuerlichen Vorgaben nicht genau eingehalten, drohen empfindliche Nachzahlungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Rabatte von Geschäftspartnern stoßen meist auf großes Interesse in der Belegschaft. Doch aufgepasst: Das Finanzamt kann den eingeräumten Rabatt als Arbeitslohn werten. Dann werden für die Preisnachlässe nachträglich Lohnsteuer und Sozialabgaben fällig. Dies schmälert die Freude über den Rabatt und sorgt für erheblichen bürokratischen Mehraufwand. Wann gelten Leistungen Dritter als Arbeitslohn, und wann nicht? Das Bundesfinanzministerium ist jetzt der aktuellen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs weitgehend gefolgt (BFH, Az. VI R 62/11, Az. VI R 64/11) und hat die Bedingungen für steuerfreie Mitarbeiterrabatte präzisiert (BFM-Schreiben, IV C 5 - S 2360/12/10002). „Preisvorteile zählen nur zum Arbeitslohn, wenn der Arbeitgeber an der Verschaffung von Rabatten aktiv mitwirkt“, betont BVBC-Präsidentin Christel Fries. „Arbeitgeber sollten bei der Rabattgewährung durch Dritte möglichst außen vor bleiben.“

Von einer aktiven Mitwirkung gehen die Finanzbehörden auch aus, wenn die beiden Unternehmen wirtschaftlich eng miteinander verbunden sind, wie zum Beispiel bei einer Mutter- und Tochtergesellschaft. Gleiches gilt auch für den Fall, wenn sich Unternehmen wechselseitig Rabatte für die Mitarbeiter einräumen.

Ungeachtet dessen bieten sich zahlreiche Chancen, Arbeitnehmer von Rabatten profitieren zu lassen. Laut BMF ist es nicht zu beanstanden, wenn Unternehmen Rabattangebote publik machen, etwa am Schwarzen Brett, im firmeneigenen Intranet oder in einer Mitarbeiterzeitung. Ebenfalls unkritisch ist, wenn Rabattaktionen Dritter in der Firma stattfinden. Arbeitgeber dürfen dem rabattgewährenden Unternehmen für Informationsgespräche auch Räumlichkeiten zur Verfügung stellen. Es ist von Vorteil, das Aushandeln von Mitarbeiterrabatten komplett in die Hände der Arbeitnehmervertretung zu geben. „Wenn allein der Betriebs- oder Personalrat die Preisvorteile organisiert, bleibt der Mitarbeiterrabatt grundsätzlich steuerfrei“, betont BVBC-Expertin Fries.

Das neue BMF-Schreiben schafft Rechtssicherheit für steuerfreie Mitarbeiterrabatte. Von nun an können Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf der Basis klarer Grundsätze agieren. Nichtsdestotrotz sollten sie im Vorfeld sicherheitshalber einen fachlichen Berater hinzuziehen, um Fehler und Streitfälle zu vermeiden.



**Christel Fries** ist geprüfte Bilanzbuchhalterin, Controllerin und Steuerberaterin. Seit Mai 2014 ist sie Präsidentin des BVBC.

#### Über den BVBC

Der BVBC ist die zentrale Interessenvertretung der Bilanzbuchhalter und Controller in Deutschland mit derzeit knapp 5.000 Mitgliedern. Auf politischer und wirtschaftlicher Ebene diskutiert der Verband neue Perspektiven im Finanzbereich und gestaltet diese maßgeblich mit. Seit 1976 setzt er sich mit insgesamt elf Landesverbänden und Regionen durch die Etablierung von Qualitätsstandards und Zertifizierungen für ein zeitgemäßes Berufsbild ein. Dafür analysiert der BVBC aktuelle Marktanforderungen und qualifiziert für neue berufliche Herausforderungen. Weitere Informationen finden sich im Internet unter [www.bvbc.de](http://www.bvbc.de).

**Pressekontakt:** conovo media GmbH, Tel. 0221 / 35 68 60-0, E-Mail: [redaktion@conovo.de](mailto:redaktion@conovo.de)